

§ 1

Die Studienordnung für Studenten der Fachrichtung Brauwesen (2jähriger Studiengang) an der Technischen Universität München vom 1. Dezember 1994 (KWMBI II 1995 S. 130) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird in der Auflistung „Grundlagen der Mikrobiologie“ gestrichen.
2. In § 7 ist die Aufzählung unter „Pflichtfächer des 1. Studienjahres“ abzuändern:
 - Nummer 3 wird gestrichen
 - Nummer 4 wird zu Nummer 3
 - Nummer 5 wird zu Nummer 4
 - Nummer 6 wird zu Nummer 5
 - Die „Summe der Semesterwochenstunden“ ergibt neu „38“.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 28. Juni 1995 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 24. Juli 1995 Nr. X/4 - 22/116 422.

München, den 3. August 1995

Der Präsident
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Otto Meitinger

Diese Satzung wurde am 3. August 1995 in der Verwaltungsstelle Weihenstephan der Technischen Universität München sowie in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 1995 durch Anschlag in Weihenstephan und in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 1995.

KWMBI II 1995 S. 982

221021.0853-K

Ordnung für die Zusatzausbildung Deutsch als Fremdsprache für Germanistikstudenten an der Universität Regensburg

Vom 4. August 1995

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Gegenstand und Zweck der Zusatzausbildung

(1) An der Universität Regensburg wird von der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften – in Ergänzung zu den bestehenden Studiengängen eine Zusatzausbildung „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) angeboten.

(2) Die Zusatzausbildung richtet sich an Studenten des Magisterstudienganges oder Promovenden mit dem Fach „Deutsche Philologie“, Studenten der Lehramtsstudiengänge mit dem Fach „Deutsch“ oder an Absolventen eines vergleichbaren Studiums, wie z. B. der neueren Philologien oder der Sprachwissenschaft. Neben dem Studium der Germanistik setzt sie das Studium einer weiteren Philologie voraus.

(3) Zweck der Ausbildung ist es, in Anlehnung an die Studieninhalte der Fächer Deutsche Philologie/Deutsch diejenigen Kenntnisse über die Methoden und Inhalte des Faches Deutsch als Fremdsprache zu vermitteln, die für eine Unterrichtstätigkeit in diesem Bereich erforderlich sind. Durch die Abschlußprüfung der Zusatzausbildung wird nachgewiesen, daß der Student mit den für den Unterricht in Deutsch als Fremdsprache relevanten Fachgebieten vertraut ist.

§ 2

Dauer und Inhalte der Zusatzausbildung

(1) Vor Aufnahme der Zusatzausbildung müssen mindestens zwei Fachsemester des germanistischen Studiums absolviert sein. Die Zusatzausbildung kann zu jedem Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Für die Zusatzausbildung sind mindestens zwei Semester erforderlich. Der Student kann seine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen auch über einen längeren Zeitraum verteilen. Es liegt in seiner Verantwortung, welche Belastung durch die Zusatzausbildung er mit den Anforderungen seines regulären Studiums vereinen kann. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Zusatzausbildung begründet keine Verlängerung von Meldefristen zu Prüfungen im regulären Studiengang des Studenten.

(3) Die Studieninhalte der Zusatzausbildung sind in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis f genannt. Die Zahl der mindestens erforderlichen Pflichtunterrichtsstunden beträgt 16 Semesterwochenstunden (SWS); davon werden vier SWS auf Hospitation im Unterricht des Lehrgebiets „Deutsch als Fremdsprache“ der Universität Regensburg verwandt. Ergänzend soll der Student weitere Veranstaltungen zu den angegebenen Studieninhalten besuchen. Diese Anforderung kann im Rahmen des vorausgesetzten philologischen Fachstudiums erfüllt werden.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung im Rahmen der Zusatzausbildung ist ein Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften – für die Or-

ganisation und Durchführung der Magisterprüfung gemäß § 5 der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten I–IV der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen.

(3) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 4

Prüfer

Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlußprüfung

(1) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muß als Student im Fach Deutsche Philologie/Deutsch in einer der in § 1 Abs. 2 genannten Kombinationen an der Universität Regensburg eingeschrieben sein; der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
2. Er muß erfolgreich an folgenden Veranstaltungen teilgenommen haben:
 - a) Einführung in das Fach Deutsch als Fremdsprache;
 - b) Methodik und Didaktik des Faches Deutsch als Fremdsprache;
 - c) Kontrastive Sprachwissenschaft mit Deutsch als Zielsprache;
 - d) – Phonetik der deutschen Gegenwartssprache, oder
– Praxis der Sprecherziehung;
 - e) Deutsche Literatur als fremde Literatur;
 - f) Landeskunde der deutschsprachigen Länder.

Die Lehrveranstaltungen werden als zweistündige Seminare angeboten. Die Form des Leistungsnachweises wird durch den Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.

3. Er muß in einer der Veranstaltungen gemäß Nummer 2 Buchst. b bis f eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten angefertigt haben, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
4. Er muß in Unterrichtsveranstaltungen des Lehrgebietes „Deutsch als Fremdsprache“ der Universität Regensburg im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden erfolgreich hospitiert ha-

ben. Die Hospitation schließt Besprechung des Unterrichtsverlaufs und gegebenenfalls eigene Lehrversuche ein. Sie soll inhaltlich auf die Lehrveranstaltungen gemäß Nummer 2 bezogen sein. Die zur Hospitation geeigneten Lehrveranstaltungen des Lehrgebietes „Deutsch als Fremdsprache“ werden im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber eine Abschlußprüfung im Fachgebiet „Deutsch als Fremdsprache“ oder eine Erste Studienabschlußprüfung in einem Studiengang mit dem Fach oder Teilfach Deutsch/Deutsche Philologie/Germanistik oder einem damit verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 6

Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Die Abschlußprüfung der Zusatzausbildung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Der Bewerber hat sich innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Abschlußprüfung zu melden.

(2) Bei der Anmeldung zur Abschlußprüfung hat der Bewerber vorzulegen:

1. das Studienbuch sowie gegebenenfalls Prüfungszeugnisse als Nachweis der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1;
2. die Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4;
3. Angaben über seine Personalien sowie eine Erklärung darüber, daß er die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 erfüllt.

(3) Der Bewerber ist von der Zulassung zur Abschlußprüfung unter Angabe von Zeit und Ort zwei Wochen vor Prüfungsbeginn zu benachrichtigen. Eine Ablehnung ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 8

Durchführung der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung sind drei der in den Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 behandelten Gebiete nach Wahl des Bewerbers.

(2) Zur Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen. Die Wiedergabe von Fragen und Antworten ist nicht erforderlich. Die Note wird vom Prüfer im Anschluß an die Prüfung festgelegt.

§ 9

Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung werden die in der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten I–IV der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Noten verwendet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote ausreichend (4,0) oder besser ist.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 11 als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden; wenn dem Gründe entgegenstehen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag diese Frist verlängern. Nach Ablauf dieser Frist oder nach einem Mißerfolg der Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10

Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlußprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Zusatzausbildung, Angaben über die Studieninhalte und den Studienumfang sowie die Prüfungsnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 11

Säumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber nach Zulassung zur Prüfung an der Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnimmt.

(2) Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Bewerber eine Täuschung unternommen oder wenn er sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. November 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 5. Juli 1995 Nr. X/4 – 5e69z – 6/97 319.

Regensburg, den 4. August 1995

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 4. August 1995 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. August 1995 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. August 1995.

KWMBI II 1995 S. 983

UNIVERSITÄT REGENSBURG
PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT IV
- SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFTEN -

ZUSATZAUSBILDUNG DEUTSCH ALS FREMDSPRACHE

Herr/Frau

aus

hat die Zusatzausbildung Deutsch als Fremdsprache an der Universität Regensburg erfolgreich absolviert.

Er/sie hat die Abschlußprüfung der Zusatzausbildung nach der Prüfungsordnung der Universität Regensburg vom 4. August 1995

am bestanden und die

Note erhalten.

Die Zusatzausbildung Deutsch als Fremdsprache wird Studentinnen/Studenten der Germanistik in Ergänzung ihres regulären Studiums angeboten. Ihr Abschluß stellt keinen selbständigen Studienabschluß dar.

Die Zusatzausbildung hat einen Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden (etwa 200 Kontaktstunden). Die Lehrveranstaltungen vermitteln einen Überblick über die folgenden Themenbereiche:

- Methodik und Didaktik des Faches Deutsch als Fremdsprache
- Kontrastive Sprachwissenschaft mit Deutsch als Zielsprache
- Phonetik der deutschen Gegenwartssprache oder Praxis der Sprecherziehung
- Deutsche Literatur als fremde Literatur
- Landeskunde der deutschsprachigen Länder.

Die Ausbildung schließt eine schriftliche Hausarbeit und Hospitationen im Deutschunterricht für ausländische Studenten am Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache der Universität ein.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel der Universität